



Richtlinie der Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg Über die Gewährung von Zuschüssen für Kreisprojekte

Der Landesvorstand der Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg erlässt die nachfolgende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Projekte der Kreisverbände.

§ 1

Grundlage der Bezuschussung

1. Projektkostenzuschüsse an Kreise der Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel nach den Maßgaben dieser Richtlinie gewährt werden. Durch die Möglichkeit der Förderung von Kreisprojekten sollen Anreize für die Kreise geschaffen werden förderungsfähige Projekte durchzuführen.
2. Pro Kreis kann im Kalenderjahr nur für ein Projekt ein Projektkostenzuschuss gewährt werden.
3. Das zu bezuschussende Projekt muss im Antragsjahr durchgeführt und abgeschlossen sein.
4. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
5. Von einer Bezuschussung sind Kreise ausgeschlossen, die mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg im Rückstand sind.
6. Die Bezuschussung soll Kreisen helfen, die Durchführung von Projekten zu finanzieren.
7. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes der Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Gegenstand der Bezuschussung

1. Bezuschusst werden können nur innovative Projekte aus allen Ressorts. Weiterhin bezuschusst werden können Projekte, die der Mitgliedergewinnung oder der Mitgliederinformation dienen oder einen kreisübergreifenden Netzwerkcharakter haben. Es ist im Antragsformular kurz darzustellen, auf welche Art und Weise die Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Ein einmal gefördertes Projekt eines Kreises kann nicht nochmal bezuschusst werden.

§ 3

Höhe des Projektkostenzuschusses

1. Für die Bezuschussung der Projekte der Kreise stehen die im Antragsjahr im Budget des Landesverbandes eingeplanten Mittel für Projektkostenzuschüsse zur Verfügung.
2. Der Höchstbetrag pro Kreis beträgt jedoch 1.000,- Euro.

§ 4

Antragstellung

1. Der Antrag auf Bezuschussung eines Kreisprojekts ist durch den Kreis zu stellen. Zuschussempfänger kann nur der antragstellende Kreis sein.
2. Der Antrag für einen Projektkostenzuschuss muss komplett ausgefüllt sein und stets über die Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
3. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Herbst-LSK gestellt sein.
4. Für die Antragstellung ist in Textform zwingend das Formular zu verwenden, das auch auf der Homepage der Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg zum Download zur Verfügung steht.

§ 5

Dokumentation durch die Landesgeschäftsstelle

Die Landesgeschäftsstelle hat eingehende Projektkostenzuschussanträge zu dokumentieren und insbesondere folgende Daten zu erfassen.

- a. Kreis
- b. Projektname
- c. Projektbeginn
- d. Projektkosten insgesamt
- e. Höhe des beantragten Zuschusses
- f. Höhe des bewilligten Zuschusses
- g. Datum der Bewilligung/Ablehnung des Zuschusses
- h. Datum Versand des Bewilligungs-/Ablehnungsschreibens
- i. Datum Anweisung des Zuschusses

§ 6

Verpflichtung des Zuschussempfängers

1. Nach Ende des Projekts, jedoch spätestens bis zum 15.12. des Antragsjahres hat der bezuschusste Kreis für die beantragte Kostenübernahme einen Nachweis - einschließlich Kopie der zugehörigen Belege - zu erbringen.
2. Ein bezuschusster Kreis hat die Projektunterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landesvorstand auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 7

Auszahlung des Projektkostenzuschusses

1. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur nach vorherigem Antrag in Textform an die Landesgeschäftsstelle durch den antragstellenden Kreis.
2. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur nachdem das Projekt im Rahmen einer Landessitzung der Kreise der Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg mit einer Kurz-Präsentation vorgestellt wurde.
3. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein Konto des Kreisverbandes.

4. Eine Auszahlung kann nur im Antragsjahr erfolgen. Fordert ein Kreis einen gewährten Zuschuss im Antragsjahr nicht an, so verfällt der gewährte Zuschuss ersatzlos.

§ 8

Rückforderung von Projektkostenzuschüssen

1. Bei fehlerhafter oder unwahrer Antragstellung oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Projektkostenzuschusses können die Wirtschaftsjuvenoren Baden-Württemberg den gewährten Zuschuss vom Zuschussempfänger zurückfordern.
2. Der Zuschuss kann ebenfalls bei Nichtdurchführung zurückgefordert werden.
3. Über die Geltendmachung eines Rückgewähranspruchs entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Rückforderungen sind ausgeschlossen, nachdem die Kassenprüfung abgeschlossen ist, und der Landesvorstand des betreffenden Jahres entlastet wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 22. Februar 2019 in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten ihre Vorgängerregelung vom 27.03.2013.

Esslingen, 22. Februar 2019

Der Landesvorstand
Andreas Sütterlin